

oder einem von B. zu benennenden Dritten seinen Geschäftsanteil um 15000 M unter Vorbehalt des Eigentums bis zu völliger Zahlung des Preises abzutreten. Der Berufungsrichter gelangt unter Prüfung aller anderen Verträge und aller Verhältnisse zu der Überzeugung, daß dieser Vorvertrag nicht nur keinen Widerruf enthielt, sondern gerade umgekehrt die Absicht verwirklichen sollte und verwirklicht habe, den Klägern das Recht auf den Geschäftsanteil und den Abtretungspreis zu sichern.

Der Beklagte beanstandet diese Auslegung, weil der Mitgesellschafter B. an der Aufhebung der mehrerwähnten Bestimmung der Nachtragsvereinbarung das Interesse gehabt habe, den Geschäftsanteil erwerben zu können. Dagegen ist zu bemerken, daß dieses Ziel B.'s mit dem Vertrage vom 15. März 1905 und der Auslegung des „Vorvertrags“ durchaus verträglich ist. Damit erledigt sich zugleich der weitere Einwurf, es sei den Klägern im Nachtragsvertrage vom 15. März 1905 kein Anspruch auf den Kaufpreis zugewiesen; denn nach der Feststellung des Berufungsrichters sollte dieser Anspruch an Stelle des Anspruchs auf den Geschäftsanteil treten, wie auch der Nachtragsvertrag ja schon eine Abfindung vorsieht.“

42. Kann der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften für die Genossenschaft bevollmächtigen? Ist, wenn von mehreren Vorstandsmitgliedern je zwei zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt sind, das zu bevollmächtigende Mitglied von der Mitwirkung bei der Vollmächterteilung ausgeschlossen?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 24 flg., 42. BGB. § 181.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Oktober 1912 i. S. Einkaufsgenossenschaft K. (Bekl.) w. S. & Co. (Kl.). Rep. II. 271/12.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat drei Vorstandsmitglieder, von denen nach der Satzung je zwei zu ihrer Vertretung berechtigt sind. Am 29. De-

zember 1909 fand zwischen dem Vorstandsmitgliede B. und dem Inhaber der Klägerin, W., eine Unterredung statt, die dahin führte, daß die Klägerin der Beklagten ein schriftliches Verkaufsangebot über eine Menge Baugips machte. Dabei wurde vereinbart, daß B. das Angebot der Beklagten vorlegen und der Klägerin ein Bestätigungsschreiben zusenden solle. Unter dem 10. Januar 1910 ging der Klägerin ein solches Schreiben zu, das B. mit der Firma der Beklagten und seiner Namensunterschrift vollzogen hatte. Später verweigerte die Beklagte die Abnahme der Ware, und die Klägerin forderte Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte verlangte die Abweisung der Klage, weil B. allein zu ihrer Vertretung nicht berechtigt gewesen sei. Das Landgericht erklärte durch Zwischenurteil den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Das Berufungsgericht findet in dem Bestätigungsschreiben vom 10. Januar 1910 eine die Beklagte bindende Annahme des ihr von der Klägerin unter dem 29. Dezember 1909 gemachten Vertragsangebots, indem es folgendes ausführt. Am 5. Januar 1910 habe eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Beklagten stattgefunden, an der von den Vorstandsmitgliedern B. und S. teilgenommen hätten. Man habe die von B. eingeholten Verkaufsangebote, darunter auch das der Klägerin, besprochen und einstimmig beschlossen, auf Grund der Angebote zu kaufen. Dabei sei alles weitere dem B. überlassen worden. Hierdurch habe S., der den Beschlüssen zugestimmt und das Protokoll mitunterzeichnet habe, den B. ermächtigt, 400 Waggons Gips zu dem in dem Angebote vom 29. Dezember 1909 bezeichneten Preise von der Klägerin zu kaufen. B. habe also bei Absendung des Bestätigungsschreibens vom 10. Januar 1910 an die Klägerin in besonderer Vollmacht des S. gehandelt, und damit sei der Formvorschrift der §§ 24 flg. GenG. und des § 11 des Statuts der Beklagten Genüge geschehen.

Die Revision hält dies aus zwei Gründen für rechtsirrig. Einmal seien auch zur Ausstellung einer Vollmacht mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich gewesen und B. habe sich nicht selbst bevollmächtigen können, und sodann hätte die Vollmächterteilung

der Klägerin gegenüber erklärt werden müssen, da es im Falle der vorherigen Einwilligung ebensowenig, wie in dem der nachträglichen Genehmigung genüge, wenn das am Vertragsschlusse nicht teilnehmende Vorstandsmitglied seine Zustimmung nur dem für die Genossenschaft auftretenden Vorstandsmitgliede zu erkennen gebe.

Beide Angriffe gehen jedoch fehl. Allerdings hat der Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß in Fällen der Gesamtvertretung der von einem einzelnen Vertreter abgeschlossene Vertrag den Vertretenen erst dann bindet, wenn die erforderliche Zustimmung des oder der übrigen Vertreter dem anderen Vertragsgenossen gegenüber erklärt wird (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 17, Bd. 61 S. 223; Recht 1907 S. 823 Nr. 1783; Jur. Wochenschr. 1908 S. 151 Nr. 26, 1911 S. 491 Nr. 20; vgl. auch das Urteil des VI. Zivilsenats vom 31. Januar 1898, Jur. Wochenschr. 1898 S. 164 Nr. 33). Allein um eine, bloß im Innenverhältnisse der Vorstandsmitglieder geäußerte Zustimmung handelt es sich hier nicht. Denn wenn auch das Berufungsgericht nur von einer Vollmacht des H. spricht, so meint es doch offenbar, und hiervon geht anscheinend auch die Revision aus, eine Vollmacht, die die Vorstandsmitglieder H. und B. in ihrer Eigenschaft als Gesamtvertreter der Beklagten dem V. erteilt haben. Der Wirksamkeit dieser Vollmacht steht aber die Vorschrift des § 181 BGB. nicht entgegen.

Nach § 42 GenG. kann der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft und die Vertretung der Genossenschaft bei dieser Geschäftsführung auch einem Bevollmächtigten zugewiesen werden, und die Zuweisung erfolgt, da das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch den nach den §§ 24 flg. das. allgemein zur Vertretung der Genossenschaft berufenen Vorstand. Das Genossenschaftsgesetz bestimmt nun zwar nicht ausdrücklich, daß der Vorstand auch eines seiner Mitglieder bevollmächtigen kann und daß die Vollmacht sich nur auf die Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften erstrecken darf. Das eine wie das andere entspricht jedoch so sehr den Bedürfnissen der Genossenschaften wie den Bedürfnissen des mit ihnen verkehrenden Publikums, daß es auch ohne dies als vom Gesetze gewollt anzusehen ist (vgl. § 232 Abs. 1 Satz 2 HGB. und die Denkschrift zu § 228 des Entwurfs S. 139). Von diesem Standpunkt aus kann es aber keinen Unterschied machen,

ob im einzelnen Falle die Satzung der Genossenschaft nur die gesetzliche Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern vorsieht, oder ob sie bestimmt, daß aus der vorgesehenen größeren Zahl von Vorstandsmitgliedern schon zwei zur Vertretung der Genossenschaft ausreichen sollen. Denn indem das Gesetz die Mitwirkung des zu bevollmächtigenden Mitglieds bei der Vollmachterteilung namens der Genossenschaft im Falle des Vorhandenseins von nur zwei Mitgliedern für zulässig, ja sogar für geboten erklärt, erkennt es unzweideutig an, daß bei einer derartigen Vollmachterteilung die Mitwirkung des zu Bevollmächtigenden überhaupt kein Hindernis bildet.

Die im vorliegenden Falle von H. und B. dem V. erteilte Vollmacht zum Abschlusse des Vertrags mit der Klägerin war daher unbedenklich als rechtswirksam anzusehen. Nach der ganzen Sachlage durfte das Berufungsgericht aber auch davon ausgehen, daß B. der Klägerin gegenüber von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht habe. Denn B. hatte bei Entgegennahme des Angebots dem Inhaber der Klägerin ausdrücklich erklärt, er werde das Angebot der Beklagten vorlegen und ihm demnächst ein Bestätigungsschreiben zusenden. In der Übersendung des Bestätigungsschreibens lag daher zugleich die Erklärung des B., daß er die fehlende Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter der Beklagten zum Vertragsschluß inzwischen erhalten habe."

43. Ist der Anspruch auf Befreiung von einer Schuld abtretbar
- a) an den Gläubiger der Forderung,
 - b) an einen Dritten?

BGB. §§ 257, 398, 399.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1912 i. S. W. (Bekl.) w. W. (Gl.).
Rep. II. 302/12.

- I. Landgericht Cöln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage zu a wurde bejaht, die zu b verneint aus folgenden Gründen:

... „Bei der Erörterung der Frage, ob die Pfändung eines Anspruchs auf Befreiung von einer Verbindlichkeit überhaupt zulässig